

Vernehmlassungen der Schul-Synode über die Entwürfe betreffend Revision des Unterrichtsgesetzes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **54 (1887)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-744253>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vernehmlassungen
der
SCHUL-SYNODE
über
die Entwürfe
betreffend
Revision des Unterrichtsgesetzes.



Zürich.
Druck der Genossenschafts-Buchdruckerei.
1887.

Aus der grossen geistigen Bewegung, welche zu Ende des vorigen Jahrhunderts unter dem Einfluss aufgeklärter Denker fast alle Nationen Europas ergriff, ist als eine der schönsten Früchte die Erkenntniss hervorgewachsen, dass die Sorge für die Jugenderziehung zu den wichtigsten Aufgaben des modernen Staates gehöre. Ueberall, wo diese Erkenntniss zur Geltung zu kommen vermochte, wurden kräftige Anstrengungen gemacht, auch den Geringsten des Volkes durch Vermittlung eines gewissen Maasses von Schulbildung wenigstens die Möglichkeit zu erspriesslicher Geistesentwicklung zu verschaffen. Aus politischen und humanitären Gründen sollte jeder Freistaat in der Entwicklung der Schuleinrichtungen andern staatlichen Organismen voranstellen. Der Kanton Zürich durfte in dieser Hinsicht seit der Neuschaffung seiner Schulorganisation in den 30er Jahren lange Zeit als ein Muster gelten. Seit mehr als 50 Jahren ist nun aber diese Organisation des Volksschulwesens auf derselben Stufe stehen geblieben; denn die unbedeutende Vermehrung der Unterrichtszeit für die Ergänzungsschüler, durch das Schulgesetz vom Jahre 1859 vorgeschrieben, fällt kaum in Betracht. Allerdings sind in dieser langen Zeit mehrere Maassregeln ergriffen worden, um auf indirektem Wege die Leistungsfähigkeit der Volksschule zu erhöhen, so die Verbesserung der allgemeinen und der individuellen Lehrmittel, die Methodisirung einzelner Unterrichtsfächer, die Hebung der Lehrerbildung, die Unterstützung der Fortbildungsschulen, die Verallgemeinerung des Besuches der Sekundarschulen. Aber wie ein Garten auch bei sorgsamster Pflege nur eine bestimmte Menge von Früchten hervorbringen kann, und eine weitere Steigerung des Ertrages nur durch Erweiterung der bebauten Fläche zu erreichen ist, so kann auch die Schule nur dadurch mehr in die Tiefe und in die Breite wirken, dass sie ihren Einfluss auf einen grössern Theil der Jugendzeit erstreckt.

Seit 50 Jahren haben sich die Produktions- und Verkehrsverhältnisse und damit die Lebensbedingungen der Menschen in überraschender Weise verändert. Diese Veränderung ist in einer Richtung erfolgt, welche gebieterisch eine kräftige Entwicklung des Intellekts, vermehrte Einsicht, vermehrte Bildung verlangt. Andere Staaten, andere Kantone haben diesen Zeitforderungen Rechnung zu tragen versucht, sie haben die Bildungszeit der Jugend verlängert. Auch in unserm Kantone wurden aus immer weitem Kreisen Wünsche laut, welche einer Revision des Schulgesetzes in dem angedeuteten Sinne riefen. Ein Gesetz darf nicht zu sehr hinter den tatsächlichen Verhältnissen, die es normiren sollte, zurückstehen, sollen nicht seine Bestimmungen als hemmende und lästige Schranken empfunden werden. Aus jenen Wahrnehmungen und dieser Erkenntniss entsprangen die neuern Revisionsversuche, die in zwei Gesetzesentwürfen ausgeprägt sind.

Der Kantonsrath hat beschlossen, über die Hauptpunkte des Entwurfes des Regierungsrathes vom 13. November 1886 und desjenigen seiner Kommission vom 9. März 1887 das Gutachten der Schulsynode einzuholen. Er ging dabei wohl von der Voraussetzung aus, dass die Hüter und Pfleger der Schule, von deren Verständniss und Fleiss die rechte Wirksamkeit eines Schulgesetzes vor allem abhängig ist, mitberufen seien, an der Organisation des Schulwesens zu arbeiten. Die Synode fühlt sich hochgeehrt durch dieses Zeichen des Vertrauens; sie hat versucht, der ihr gestellten Aufgabe mit all dem Ernst und der Gründlichkeit gerecht zu werden, welche die ausserordentliche Wichtigkeit der Angelegenheit erforderten, und sie erlaubt sich, im Nachfolgenden die Resultate ihrer Berathung zur Kenntniss zu bringen. Die Synode hat die freudige Zuversicht, dass der Kantonsrath ihre Hoffnungen und Wünsche in Berücksichtigung ziehen werde, und dass aus dem Zusammenwirken aller Freunde einer gehobenen und wahrhaft republikanischen Jugenderziehung ein Werk geschaffen werde, welches unserm Volke zum Segen und zum Ruhme gereicht.

Seit dem Zeitpunkte, in welchem der Kantonsrath der Synode die eben erwähnte Aufgabe zuwies, ist nun aber ein mit über 7000 Unterschriften bedecktes Initiativbegehren, welches einen Theil derselben Materie behandelt, eingereicht worden. Dieses Begehren ist der zweitnächsten Referendumsabstimmung zu unterbreiten. Die Synode glaubte nun im Sinne des ihr gewordenen Auftrages zu handeln, indem sie diesen Versuch des Volkes, auf dem Gebiete des Schulwesens

zu legiferiren, auch in den Kreis ihrer Berathungen zog und bei der vorliegenden Begutachtung berücksichtigte.

Wenn nun auch für Lehrer keine Bestimmung eines Schulgesetzes gleichgültig oder werthlos ist, und es sich deshalb empfohlen hätte, ein auch das Detail umfassendes Gutachten der Genehmigung des Kantonsrathes zu unterbreiten, so konnte doch die Synode im Hinblick auf die kurze Zeit, die ihr für die Berathung zur Verfügung stand, nur auf die allerwichtigsten Vorschläge der beiden Entwürfe eintreten. Sie übermacht deshalb nur die folgenden Beschlüsse und Wünsche zur Prüfung und Würdigung.

I.

Die zürcherische Schulsynode hält die Verallgemeinerung des Besuches der Sekundarschule für den der geschichtlichen Entwicklung und den thatsächlichen Verhältnissen unseres Schulwesens angemessensten Ausbau der Primarschule.

II.

Sie erklärt sich:

a) für die Unentgeltlichkeit der Schreib- und Zeichnungsmaterialien und der Lehrmittel an Primar- und Sekundarschulen, wobei die Kosten mindestens zur Hälfte vom Staate übernommen werden sollen;

b) für Erleichterung des Sekundarschulbesuchs durch vermehrte Stipendien;

c) für das Obligatorium und den Staatsverlag der Lehrmittel unter Wahrung des Begutachtungsrechtes der Lehrer;

d) für kräftige Unterstützung der freiwilligen beruflichen Fortbildungsschulen;

e) für Einführung einer obligatorischen Zivilschule im 17. und 18. Altersjahr.

III.

Für den Fall, dass der Kantonsrath beschliessen sollte, neben oder nach dem Initiativvorschlag (in welchem obige Punkte erledigt sind) dem Volke einen vollständigen Gesetzesentwurf mit einem Vorschlag zur Erweiterung der Primarschule zur Abstimmung vorzulegen, wünscht die Synode Berücksichtigung folgender Bestimmungen:

a) Die jährliche Unterrichtszeit für das siebente und achte Schuljahr beträgt mindestens je 800 Unterrichtsstunden. Die Vertheilung derselben liegt in der Kompetenz der Gemeinde-

schulpflegen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksschulpflegen. Die wöchentliche Stundenzahl darf nicht unter 8 hinabsinken.

b) Von einem Lehrer sollen gleichzeitig nicht mehr als 6 Klassen beschäftigt werden.

c) Das Schülermaximum für einen Primarlehrer ist auf siebenzig herabzusetzen.

Im Fernern wünscht die Synode:

a) Dass der Staat die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer vollständig übernehme;

b) dass der Arbeitsunterricht für Mädchen gemäss den Bestimmungen des Entwurfes des Regierungsrathes einheitlich gestaltet werde;

c) dass der Religionsunterricht in der Volksschule in gleicher Weise wie die übrigen Unterrichtsfächer organisirt werde.

Die Schulsynode ertheilte ihrem Vorstande den Auftrag, die soeben notirten Beschlüsse zur Grundlage des Ihnen einzureichenden Gutachtens zu machen; der Vorstand beehrt sich, dieselben in den nachfolgenden Zeilen angemessen zu begründen; er stützt sich dabei wesentlich auf das an der Synodalversammlung vorgetragene Referat des Hrn. H. Utzinger, Sekundarlehrer in Riesbach.

Der Ausbau der Primarschule.

Die Ueberzeugung, dass das der Schule bisher gewährte Zeitmaass unzulänglich sei, ist seit einer Reihe von Jahren nahezu allgemein verbreitet; die Ansichten differiren nur mit Rücksicht auf die Art und Weise, wie der Ausbau der Alltagschule zu gestalten sei; die mehrfachen Gesetzesentwürfe, die seit 15 Jahren diese Materie zum Gegenstand hatten, zeigen dies in sehr auffallender Weise. Einleitend wurde bemerkt, dass andere Kantone die Frage der Erweiterung der Primarschule bereits einer Lösung entgegengeführt hätten; es ist interessant und belehrend, zu untersuchen, in welcher Art dies geschehen sei.

In Genf beginnt der obligatorische Schulunterricht auf der Oberstufe der Kleinkinderschule, welche das 6. Altersjahr umfasst; auf diese folgt die eigentliche Primarschule mit 6 Jahresklassen und 2 Ergänzungsschulklassen. In den letztern wird je in 32 Wochen zu 14 Stunden Unterricht ertheilt.

Die Volksschule von Baselstadt gliedert sich in 4 Primar- und 4 Sekundarklassen.

Die Primarschule des Kantons Solothurn besteht aus 8 Klassen; die 4 obern werden in 38 Wochen zu 21 Stunden unterrichtet; die wöchentliche Unterrichtszeit wird im Sommer auf 12 Stunden reduziert, steigt dafür im Winter auf 30. An diese Primarschule schliesst sich eine obligatorische Fortbildungsschule.

Der Kanton Thurgau hat in den ersten 6 Klassen täglichen Unterricht eingeführt; die 3 folgenden Klassen erhalten im Winter während 28, im Sommer während 8 Stunden per Woche Unterricht; an die 9. Klasse schliesst eine obligatorische Fortbildungsschule an.

Glarus hat eine Alltagsschule von 7 Jahresklassen, auf welche 2 Ergänzungsschuljahre folgen.

Schaffhausen lässt seinen Gemeinden die Wahl zwischen 8 Alltagsschuljahren mit voller Stundenzahl oder 6 Alltagsschuljahren, 2 weitem Klassen mit 6 Stunden wöchentlich im Sommer, Alltagsschule im Winter, woran sich eine 9. Klasse mit 12 Stunden wöchentlich, jedoch nur im Winter, anschliesst. Für diejenigen Schüler, welche nicht 8 volle Alltagsschuljahre durchgemacht haben, ist ausserdem während eines Winters der Besuch einer Fortbildungsschule obligatorisch.

Die beiden der Synode zur Begutachtung überwiesenen Gesetzesentwürfe stimmen darin überein, dass sie die Anfügung eines 7. vollen Schuljahres an die bisherige Sechsklassenschule in Aussicht nehmen, und dass sie der Alltagsschule noch eine Ergänzungsschule mit zweijährigem Kurs anfügen. Nach beiden Entwürfen würde die Singschule aufgehoben und also die obligatorische Primarschule mit dem 15. statt wie bisher mit dem 16. Altersjahr ihre Zöglinge entlassen. Man verspricht sich von der vorgeschlagenen Neuerung folgende Vortheile:

1) Durch die Umwandlung der ersten Ergänzungsschulklasse in eine Alltagsschulklasse wird die Zahl der Schüler der Ergänzungsschule bedeutend vermindert; der Lehrer kann sich um so intensiver mit den restirenden zwei Klassen beschäftigen, wenn nämlich dafür Sorge getroffen werden kann, dass dieselben gesonderten Unterricht erhalten. Wo die Zahl der Ergänzungsschüler schon klein ist, könnte leicht eine Kombination derselben mit den Schülern der Oberklassen der Alltagsschule durchgeführt werden.

2) Die Anfügung bloss eines 7. Schuljahres hätte keine erhebliche Vermehrung des Lehrpersonals zur Folge. Nach der Berechnung der Erziehungsrathskanzlei müssten 25 neue Stellen errichtet werden, meist in Gemeinden, die schon überfüllte Schulen haben. Auch die Zahl der neu zu errichtenden Schulhäuser wäre gering; Neubauten müssten fast nur da errichtet werden, wo die Lokalitäten jetzt schon ungenügend sind. Nach der Einrichtung der 7. Klasse gäbe es immer noch 125 Schulen mit weniger als 50 Schülern.

3) Der tägliche Unterricht im 13. Altersjahr müsste den Unterrichtserfolg der Alltagsschule nicht unwesentlich steigern; da die Schüler in reiferem Alter und mit mehr Vorkenntnissen ausgerüstet in die Ergänzungsschule überträten, müsste auch diese gehoben werden.

4) Ein 7. Alltagsschuljahr entspräche am besten den Interessen der Fabrikbevölkerung. Es würde das 13. Altersjahr in angemessener Weise ausfüllen, und im 14. wäre der Uebergang zur Erwerbsthätigkeit nicht durch Ansprüche der Schule stark gehindert.

Der Entwurf des Regierungsrathes sieht für die beiden Ergänzungsschulklassen wöchentlich 10 Stunden Unterricht voraus; die Vermehrung der bisherigen Stundenzahl um 2 soll zum Theil als Ersatz für den Wegfall der Singschule dienen, zum Theil die Durchführung des militärischen Vorunterrichtes dieser Stufe ermöglichen. Die Kommission des Kantonsrathes will diese Vermehrung der Stundenzahl nicht gut heissen, damit aller Unterricht der Ergänzungsschule auf zwei Vormittage verlegt werden könne; sie lässt auch die Bestimmung fallen, wonach es in der Kompetenz der Gemeindebehörden gelegen hätte, die Unterrichtsstunden der 8. und 9. Klasse den örtlichen Verhältnissen gemäss auf Sommer und Winter zu vertheilen.

Eine Minderheit der Kommission fordert die Verlängerung der Alltagsschule um 2 Klassen mit Aufhebung der Ergänzungsschule. Jedoch soll den lokalen Verhältnissen dadurch Rechnung getragen werden, dass den Gemeinden gestattet wird, den täglichen Unterricht für das 8. Schuljahr auf den Winter zu beschränken, im Sommer aber die Schulzeit auf zwei Vormittage zu verlegen. Dieser Vorschlag gründet sich auf folgende Erwägungen:

1) Interesse und Denken der Ergänzungsschüler werden durch die Berufsarbeit absorbiert; diese jungen Leute bringen

nicht die Lernlust mit zur Schule, aus welcher Früchte des Unterrichtes heranreifen; die vorgeschlagenen 2 Klassen der Ergänzungsschule werden deshalb nicht dieselben Leistungen erzielen, wie ein volles 8. Schuljahr.

2) Die um 2 Jahre verlängerte Schulzeit müsste von äusserst günstiger Wirkung auf die geistige und sittliche Entwicklung der Jugend sein, um so mehr, da das 14. Altersjahr eine Periode der beschleunigten körperlichen und geistigen Entwicklung ist.

3) Durch die Einführung eines 8. Schuljahres würden die Kinder gerade auch während der Zeit dieser Entwicklung vor dem entnervenden Einfluss der Fabrikthätigkeit bewahrt. Die gleiche Wohlthat würde auch denjenigen zu Theil, welche ohne in die Fabrik zu gehen, der körperlichen Ueberanstrengung, der Ausbeutung, der sittlichen Verderbniss ausgesetzt sind.

Es lag wohl in der Aufgabe der Synode, zu untersuchen, welche Folgen jedes dieser Projekte für den innern Gang des Schullebens haben müsste. Dies zu beurtheilen ist ja in erster Linie Sache der Lehrer. Es empfiehlt sich dabei, zu untersuchen, wie sich anderwärts die Schulpraxis mit der erweiterten Alltagsschule abfindet. In Glarus existirt für die Einrichtung der Siebenklassenschule keine verbindliche Norm, abgesehen von den Bestimmungen über die Stundenzahl der Klassen. Jede Gemeinde gestaltet ihre Schule nach ihren speziellen Bedürfnissen. Wenn immer möglich suchen die Lehrer den Zusammenfluss aller 7 Klassen im Schulzimmer zu vermeiden; nur sehr energische und lebhaftere Lehrer vermögen in der vorgeschriebenen Zeit alle 7 Klassen zu unterrichten und zugleich die stillbeschäftigten Schüler zu kontrolliren; in einzelnen Fächern werden deshalb die 6. und 7. Klasse zusammengezogen.

Im Thurgau sind im Winter 9 Jahrgänge von Schülern gleichzeitig im Schulzimmer. Um mit der Zeit auszukommen, muss der Lehrer die schwächern Schüler der 7.—9. Klasse der 6. und 5. zutheilen, die übrigen zu einer Klasse zusammenziehen, ebenso die 5. und 6. in einzelnen Fächern. Durch einen gewissen Wechsel im Unterrichtsstoff wird dafür gesorgt, dass mit einem Schüler nicht 2 Jahre nacheinander das Gleiche behandelt wird. So werden die 9 Klassen auf 6 reduziert. — Durch Zusammenziehen von Klassen hilft man sich auch in andern Kantonen, die eine mehr als sechsjährige Alltagsschulzeit haben. —

Weder die Vermehrung der gleichzeitig zu unterrichtenden Klassen, noch der Zusammenzug von Schülern verschiedener Jahrgänge ist aber empfehlenswerth. Das Letztere erschwert das methodische Fortschreiten, welches allein Gewähr bietet für den Erfolg des Unterrichtes. Es ist daher für jede Art der Erweiterung der Alltagsschule der Grundsatz aufzustellen, dass in einer ungetheilten Schule gleichzeitig nur 6 Klassen beschäftigt werden dürfen. Dieser Grundsatz ist auch von den vorberathenden Behörden anerkannt worden, und man sucht nun die Schwierigkeit dadurch zu lösen, dass man die einzelnen Abtheilungen in einem gewissen Wechsel das Unterrichtslokal betreten lassen will. In Schulen mit 2 und mehr Lehrern wird es, sofern die Schülerzahl nicht jetzt schon ans Maximum streift, nicht allzu schwer sein, eine oder zwei weitere Klassen in den Organismus einzufügen. Sehr schwierig gestaltet sich dies aber in Schulen mit nur einem Lehrer. Nun haben wir aber zur Zeit noch 250 ungetheilte Schulen. Wenn auch die Zahl derselben seit 30 Jahren um etwa 40 abgenommen hat, so ist daraus nicht zu schliessen, dass sie künftig im gleichen Verhältniss zurückgehen werde. Stets wird eine grosse Zahl solcher Schulen vorhanden sein, und jedes Schulgesetz wird mit diesem Umstand rechnen müssen. Der Bericht der Kommission enthält ein Beispiel eines Stundenplanes für die ungetheilte Siebenklassenschule nebst einer Ergänzungsschule mit 2 Klassen. Es ist anzunehmen, dass unter den möglichen Kombinationen die günstigste ausgesucht worden sei, und es ist das Streben nicht zu verkennen, dem Stundenplan möglichste Einfachheit und Symetrie zu geben. Dennoch drängen sich beim ersten Blick zahlreiche Inkonvenienzen auf. Die erste Klasse erreicht selbst das Minimum der wöchentlichen Stundenzahl (18) nur dadurch, dass sie 6 mal (darunter 2 mal an Nachmittagen) während 3 vollen Stunden nebst 5 andern Klassen in der Schule behalten wird. Sodann wechselt die Kombination der 6 Klassen von einem Halbtage zum andern. Nur an 2—3 Halbtagen in der Woche sind die gleichen 6 Klassen beisammen. Die Schüler, wenigstens die kleinen, werden es das ganze Jahr nie fertig bringen, zu wissen, ob sie die Schule zu besuchen haben oder nicht. Dazu kommt, dass mit jeder neuen Kombination die Schüler ganz oder theilweise andere Plätze beziehen müssen; es wäre kaum möglich, der hygieinischen Forderung zu genügen, dass die Bänke der Grösse der Schüler angepasst sein sollen. Die »Maschine« würde entschieden zu viel Reibung erzeugen.

Weit weniger schwierig ist die Aufstellung eines annehmbaren Stundenplanes für die Achtklassenschule, neben welcher keine Ergänzungsschule mehr berücksichtigt werden muss. Doch geht es auch hier nicht ohne einiges künstliche Schieben und Pressen ab; ausserdem käme durch sie die schulmässige Einwirkung auf die Schüler im 15. Altersjahr, also in der reifern Jugendzeit in Wegfall; als Kompensation böte sie allerdings auf der frühern Stufe eine erhebliche Vermehrung der Schulzeit.

Eine nicht ausser Acht zu lassende Schwierigkeit liegt auf Seite des Lehrers. Schüler von 13 und 14 Jahren wollen anders behandelt sein als 7—8jährige. Nicht nur der Unterrichtsstoff ist ein anderer, sondern auch die Unterrichtsweise und die Disziplin. Wird der Lehrer die nöthige Elastizität besitzen, um innert 1 $\frac{1}{2}$ Stunden (gewöhnliche Dauer eines Lehrganges) sich dem Wesen von Schülern, die um 8 Jahre im Alter differiren, anzupassen? und Zähigkeit genug, um bei dieser aufregenden und aufreibenden Thätigkeit nicht zu erschlaffen? Man spricht heute von der Ueberbürdung der Schüler; man müsste nach der Einführung der Sieben- oder Achtklassenschule wohl auch von der Ueberbürdung der Lehrer sprechen. Die »Maschine« verbraucht zu viel Betriebsmaterial.

Was die finanziellen Folgen der beiden Vorschläge zur Erweiterung der Alltagsschule anbelangt, so ist einleuchtend, dass die achtklassige Schule an Staat und Gemeinden die bedeutenderen Anforderungen stellen würde. Die Berichte des Regierungsrathes und der Kommission enthalten hierüber Berechnungen, welche auf statistische Erhebungen basirt sind, und deren Resultate wir nicht in günstigerem Lichte erscheinen lassen können.

Zwischen der 7. und 8. Primarschulklasse und den entsprechenden Klassen der Sekundarschule müssten gewisse Relationen entstehen, die wir nicht mit Stillschweigen übergehen können, trotzdem sie kaum mehr sind als Gegenstände von Muthmaassungen. Es ist anzunehmen, dass von Seite derjenigen Gemeinden, welche nicht Sekundarschulort sind, die Sekundarschule weniger stark beschickt würde als bisher, weil der Besuch der näher gelegenen 7. und 8. Klasse den Eltern und Schülern weniger Opfer auferlegen würde. In den Gemeinden mit Sekundarschulen dagegen wird eine Vermehrung der Schülerzahl der letztern erfolgen, zumal wenn die Unetngettlichkeit der Lehrmittel für beide Stufen beschlossen werden

sollte. Wenn die Eltern die Wahl haben zwischen den beiden Schulabtheilungen, und ihnen diese gleich viele oder gleich wenige persönliche Opfer zumuthen, so werden sie die Sekundarschule vorziehen, schon desswegen, weil diese im allgemeinen besser ausgestattet ist, als die Primarschule, namentlich aber, weil in jener das Maximum der Schülerzahl ein erheblich kleineres ist, und sie daher bessere Erfolge verspricht als diese.

Man hat sich seit Dezennien immer mehr an die Auffassung gewöhnt, dass die Sekundarschule eine Volksschule sei, dass sie ihre Pforten weit öffnen müsse und also bei der Aufnahme von Schülern nicht zu strenge verfare. Die Einführung einer 7. und 8. Klasse hätte nun die naturgemässe Folge, dass man bei der Aufnahme in die Sekundarschule grössere Anforderungen stellen würde. Diese würde dadurch an Leistungsfähigkeit gewinnen. Das wünschen eben die Freunde der achtklassigen Primarschule. Das wünscht vorab die Grosszahl der Wohlhabenden, die zu allen Zeiten geneigt waren, ihre Kinder für besser beanlagt und besser erzogen zu halten, als die Kinder der Armen. Es könnte auch den Sekundarlehrern nur erwünscht sein, wenn die Durchschnittsintelligenz ihrer Klassen sich steigerte. Aber in Fragen der Volkserziehung treten Rücksichten persönlicher Natur zurück vor den Bedürfnissen der Allgemeinheit. In einer 7. und 8. Klasse, die aus lauter Schwachen und Trägen zusammengesetzt wäre, würde der wohlthätige Wetteifer unter den Schülern der einen Klasse und auch unter den Klassen selbst mangeln, eine Hauptstütze des Unterrichtes würde fehlen. Es läge ferner im Bereich der Möglichkeit, dass bei der Ausscheidung der für die Sekundarschule Untauglichen das wenig begabte Kind des Reichen bessere Aussichten hätte für die Aufnahme als das gleich wenig talentirte des Armen. So könnte es geschehen, dass die 7. und 8. Primarklasse sich nicht nur aus geistig Armen, sondern aus Unbemittelten rekrutiren würde. In Schaffhausen, Thurgau, Glarus wurden Erfahrungen dieser Art schon mehrfach gemacht, namentlich in grössern Ortschaften.

Die Anfügung von 1 oder 2 weitem Klassen an die bestehende Primarschule zeigt also vom allgemein pädagogischen Standpunkte aus grosse Schattenseiten. Aber auch vom Standpunkte des republikanischen Staatsbürgers aus können ernste Bedenken dagegen erhoben werden, dass vom 12. Altersjahre an zwei allgemeine Volksschulen existiren sollen. Wem soll

die Sekundarschule als Parallelanstalt neben der Primarschule mit fast gleicher Stundenzahl dienen? Sollte nicht vielmehr eine einzige Schulanstalt die Quelle sein, welche allen gleiches Recht gewährt und innerhalb welcher nur die persönliche Tüchtigkeit als Regulator des Uebergangs von einer Klasse zur andern gilt. Die zürcherische Schulsynode hat sich schon vor 2 Jahren für die obligatorische Sekundarschule erklärt, oder diese wenigstens als Ziel der Entwicklung unseres Schulwesens hingestellt, und verschiedene Umstände sprechen dafür, dass dieses Ziel kein unerreichbares bleibe.

Der Besuch der Sekundar- und Ergänzungsschule gestaltete sich folgendermaassen:

Jahr.	Sekundarschule.	Ergänzungsschule.
1851	11 0/0	89 0/0
1856	12 »	88 »
1861	14 »	86 »
1866	22 »	78 »
1871	22 »	78 »
1876	24 »	76 »
1881	29 »	71 »
1885	35 »	65 »

In den volkreichen Gemeinden ist der Schritt zur obligatorischen Sekundarschule kein grosser mehr; sie drängt sich hier durch die Macht der Verhältnisse als die natürlichste und einzig rationelle Lösung der Erweiterungsfrage auf. In Riesbach, das ziemlich viel Arbeiterbevölkerung aufweist, wird die 1. und 2. Klasse der Sekundarschule von 68 0/0 aller Schüler des 13. und 14. Altersjahres besucht; ähnlich verhält es sich in Enge, Zürich, Winterthur. Im Jahre 1881 betrug die Zahl der Sekundarschüler auf 1000 Einwohner:

Im Kanton Neuenburg: 6,1; Bern: 6,2; St. Gallen: 6,4;
Thurgau: 6,9; Glarus: 7; Zürich: 12,6.

Es geht aus diesen Zahlen deutlich hervor, dass bei uns die Erweiterung der Volksschule eine andere Richtung der Entwicklung verfolgt, als in den erwähnten Kantonen. Doch lässt sich nicht verkennen, dass für alle kleinern Ortschaften die obligatorische Sekundarschule noch auf viele Jahre hinaus ein frommer Wunsch bleiben wird; die Gerechtigkeit verlangt aber, dass ihnen auf kräftige Weise geholfen werde, ihrer Jugend den Sekundarschulbesuch zu erleichtern. Geschieht dies in ausreichendem Maasse, und wird den Gemeinden die Kompetenz eingeräumt, auf ihrem Gebiete die Sekundarschule

obligatorisch zu erklären, so wird der unsern Verhältnissen entsprechende Ausbau der Alltagsschule von selbst erfolgen.

Wenn aber der Kantonsrath sich mit dem soeben skizzirten Standpunkte nicht befreunden könnte, sondern beschliessen sollte, dem Volke einen Gesetzesvorschlag zur Abstimmung zu unterbreiten, in welchem der Ausbau der bestehenden Alltagsschule durch Anfügung von 1—2 Primarklassen vorgesehen wäre, so würde es sich empfehlen, dieselben so zu organisiren, wie der Wunsch der Synode dies vorsieht. An die Stelle der bisherigen 3 Ergänzungsklassen träten also 2 Primarschulklassen mit je 800 Unterrichtsstunden per Jahr. Gegenüber der bisherigen Organisation ergäbe dies eine Vermehrung der Unterrichtszeit um 500 Stunden. Die Synode erachtet es wie die Minderheit der Kommission als wünschbar, dass den Gemeinden die Befugniss ertheilt werde, von sich aus die Vertheilung der Unterrichtszeit festzusetzen; sie will nur verhüten, dass während eines längeren Zeitraumes innerhalb des Schuljahres eine vollständige Pause im Schulbesuche eintrete, indem sie postulirt, dass die wöchentliche Stundenzahl nicht unter 8 herabsinken dürfe. Durch diese Bestimmungen will man den Ansichten und Bedürfnissen der landwirthschaftlichen Bevölkerung entgegen kommen. Immerhin verkennt die Synode die grossen Schwierigkeiten nicht, die der Durchführung dieses Projektes entgegenstehen (sie sind oben erwähnt), namentlich weil dabei noch weitgehende Rücksicht auf die ökonomischen Kräfte von Kanton und Gemeinden muss genommen werden. Der Vorschlag der Synode hat deshalb nur eventuellen Charakter.

Das Maximum der gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler war im bisherigen Gesetz auf 100 festgestellt. Seit 30 Jahren haben sich die Ansichten über die Zulässigkeit einer so weit gesteckten Grenze geändert. Beide Entwürfe nehmen für die Zukunft eine Maximalzahl von 80 Schülern auf den Lehrer an; eine Minderheit der Kommission will dieselbe auf 70 herabsetzen. Wir schliessen uns dieser Minderheit an. Gewiss hat der Massenunterricht Vortheile, die der Einzelunterweisung nicht zukommen. Doch hat die Gültigkeit dieses Satzes gewisse Schranken. Er kann sich hauptsächlich nur auf solche Seiten des Unterrichtes beziehen, bei denen gemeinsame Betätigung Vieler erreicht werden kann, wie beim Turnen, Singen, Sprechen, Schreiben. Wo aber wesentlich geistige Vorgänge in Betracht kommen, da zeigen sich dem Massen-

unterrichte oft ungeahnte Schwierigkeiten, da er die Rücksichtnahme auf das Individuum fast ganz ausschliesst. Die Vertheilung der grossen Schülerzahl auf eine grosse Zahl von Klassen hebt das Uebel nicht, weil mit der Vermehrung der Klassen die Zeit, welche jeder einzelnen gewidmet werden kann, vermindert wird. Viele Kinder passiren alsdann die aufeinanderfolgenden Klassen, ohne aus ihrem Schulbesuche den Gewinn zu ziehen, den sie nöthig hätten, und den ihre Eltern erwarten. Aber nicht nur aus spezifisch pädagogischen, sondern namentlich auch aus hygieinischen Gründen empfiehlt es sich, die Schülerzahl einer Abtheilung nicht zu gross bleiben zu lassen. Die Verunreinigung der Luft durch Athmungsprodukte, Ausdünstung, organischen und unorganischen Staub wächst mit der Zahl der in einem Raume vereinigten Personen. Die Schädlichkeit solcher Luft ist um so grösser, je jünger und weniger widerstandsfähig der Organismus, je grösser die zu leistende Arbeit und je geringer die Vorsorge für genügende Lüfterneuerung ist. Nimmt man hinzu die Schwierigkeit, grossen Räumlichkeiten die für Schulzwecke absolut nothwendige intensive Beleuchtung zu gewähren, ferner die Schwierigkeit der Kontrolle gerade der sanitarischen Verhältnisse bei starker Schülerzahl, so leuchtet die Richtigkeit des mehrfach erwähnten Postulates um so mehr ein. Die Zunahme der ökonomischen Leistungen von Staat und Gemeinden durch die Kreirung neuer Lehrstellen und die Errichtung neuer Schulhäuser darf da, wo es sich um die Gesundheit Tausender von Schulkindern handelt, kaum ernstlich in Betracht fallen.

Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien.

Die unentgeltliche Verabreichung der Lehrmittel, Schreib- und Zeichnungsmaterialien an die Primarschüler ist in den letzten Jahren dermaassen populär geworden, dass sie auf keiner Seite mehr einer ernstlichen Opposition begegnet. Der Vorwurf, dass durch die Unentgeltlichkeit die Thüre geöffnet werde für die Vergeudung, wird nicht mehr erhoben, seit die Erfahrung gezeigt, dass das Gegentheil richtig sei, und die Schule den Verbrauch regeln, der Vergeudung also nur entgegengetreten kann, wenn sie selber Lehrmittel und Materialien verabreicht.

Betreffend die Ausdehnung der Unentgeltlichkeit auf die Sekundarschule ist man noch getheilter Ansicht. Da der Besuch der Sekundarschule fakultativ sei, wendet man ein, lasse sich die Unentgeltlichkeit weniger leicht rechtfertigen, als bei der obligatorischen Primarschule. Zudem seien viele Sekundarschüler nicht bedürftig, und es habe keinen Sinn, Eltern, welche die betreffenden Ausgaben nicht als eine Last empfinden, Geschenke zu machen; wer aber wahrhaft bedürftig und würdig sei, dem könne wie bisher mit Stipendien geholfen werden. Es sei unbillig, wird ferner bemerkt, dass die Gesamtheit der Steuerzahler, also auch diejenigen, welche in keiner Form die Sekundarschule benutzen, für die individuellen Schulbedürfnisse einer Minderzahl von jungen Leuten aufzukommen habe. Die erwartete Vermehrung der Frequenz wäre von zweifelhaftem Werthe, das Niveau der Sekundarschule werde dadurch herabgedrückt. Ueberhaupt werde der Werth der Sekundarschulbildung überschätzt; sie sei insbesondere für die kein Segen, welche sich durch sie zu einer mühelosen Thätigkeit berufen glauben, ohne sich über ihre Konkurrenzfähigkeit ausweisen zu können.

Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Materialien ist die Konsequenz der Abschaffung des Schulgeldes und der Aufhebung jener Bestimmung, wonach die Zahl der Sekundarschulkreise auf 60 beschränkt war. Die gleichen Gründe sprechen für jene, wie für diese. In Folge der Erleichterung des Besuches der Sekundarschulen in Verbindung mit vermehrtem Bildungsbedürfniss hat sich die Zahl der Sekundarschulen in 15 Jahren von 64 auf 91, die der Schüler von 3100 auf 4780 gesteigert. Eine besonders erfreuliche Erscheinung ist dabei, dass namentlich die Zahl der die Sekundarschule besuchenden Mädchen sich vermehrt hat, ein Beweis, dass sich immer mehr die Ueberzeugung Bahn bricht, es werde durch die Sekundarschule auch den Mädchen die Erreichung einer selbständigen Lebensstellung ermöglicht.

Es ist nicht zu befürchten, dass durch die vermehrte Frequenz der Sekundarschule die Leistungsfähigkeit derselben sich vermindere, so wenig als ein Zurückgehen der letztern für die neuere Zeit nachgewiesen werden kann. Die bessere Vorbildung der eintretenden Schüler, die bessere Ausbildung der Lehrer, die Einführung guter individueller und allgemeiner Lehrmittel, die Vervollkommnung der Methode haben bewirkt, dass trotz der vermehrten Schülerzahl das Niveau der Leistungen gegenüber früher zum mindesten nicht niedriger er-

scheint. Die Sekundarschule war nie eine Elitenschule, trotzdem dass sie früher mehr als heute eine Bildungsanstalt für die Kinder der Begüterten war.

Auch jener Einwurf ist nicht stichhaltig, der die Unentgeltlichkeit des Sekundarschulunterrichtes zurückweist, weil der Besuch desselben nicht obligatorisch, und der Staat nicht für die Befriedigung individueller Bedürfnisse aufzukommen habe. Bezahlt der Staat nicht auch grosse Summen für die höhern Schulen, für Gymnasium, Industrieschule und Hochschule, Summen, die auf den einzelnen Schüler berechnet, viel grösser sind, als die für den einzelnen Sekundarschüler ausgelegten, auch nach der Einführung der Unentgeltlichkeit? Und jene Anstalten werden vorzugsweise von den ökonomisch best situirten Theilen der Bevölkerung benutzt. Viel mehr als die Begüterten, denen die Sekundarschule zu wenig bietet, oder aus einem andern Grunde nicht konvenirt, hätten sich jene Aermsten zu beklagen, die trotz der Unentgeltlichkeit sich nicht werden entschliessen können, ihre Kinder der Sekundarschule zu übergeben, weil sie glauben, den kleinen Verdienst derselben oder ihre Mithülfe bei der Arbeit nicht entbehren zu können.

Und nun die Ueberschätzung der Sekundarschulbildung und die vermehrte Zahl derer, die infolge des Besuches der Sekundarschule eine verfehlte Berufswahl treffen. Es ist nicht zu bestreiten, dass sich zu viele Leute dem Kaufmannsstande, dem Schreiber- und Büreaudienst zuwenden. Nur darf man nicht die Ursache in der Schule suchen, welche den jungen Leuten den Kopf gross machen soll, sondern darin, dass viele Kaufleute in nicht genug zu verurtheilender Weise durch scheinbar glänzende Lohnversprechen über Bedarf Lehrlinge an sich ziehen, diese wohlfeilen Arbeitskräfte ausnutzen, um sie dann, wenn die Lehrzeit vorüber ist, auf die Gasse zu stellen, und so ein kaufmännisches Proletariat zu schaffen. Man suche die Ursache in der Verwilderung des Lehrlingswesens, durch welche es sehr erschwert wird, ein Handwerk gründlich zu erlernen; man suche sie im Darniederliegen des Kleingewerbes und der Landwirthschaft. Man suche diese Missstände zu heben und die Klagen über verfehlte Berufswahl werden schwinden.

Ein Vortheil der vollständigen Durchführung der Unentgeltlichkeit wird der sein, dass das Stipendienwesen eine wohlthätige Umwandlung erfährt. Die bisherige Vertheilung der Stipendien war von mancherlei Inkonvenienzen begleitet. Zu-

dringliche und begehrlche Leute kamen dabei oft besser weg, als ehrbare, bescheidene Familien, die ihre Noth nicht der Oeffentlichkeit anheimgeben und nicht einer in ihren Augen demüthigenden Bewerbung um eine Unterstützung sich unterziehen wollen. Oft auch wurden Stipendien an unwürdige Schüler ausgerichtet, weil die Zutheilung erfolgen musste, ehe ein maassgebendes Urtheil über die Tüchtigkeit des Schülers hatte gebildet werden können. Durch die unentgeltliche Verabreichung der Lehrmittel wird diesen Uebelständen grösstentheils abgeholfen.

Wenn die Durchführung der Unentgeltlichkeit in der Weise erfolgt, dass die Gemeinden zur Ausübung einer genauen Kontrolle herangezogen werden, indem ihnen die Beschaffung der sämtlichen Bedürfnisse überbunden wird, und der Kanton nur als Subventionär erscheint, so dürfte am wirksamsten jedem Missbrauch vorgebeugt sein. Sowohl der Entwurf der Kommission als auch der Initiativvorschlag befürworten diese Art der Lösung.

Es wäre unrichtig, wenn mit der Einführung der Unentgeltlichkeit jede weitere Unterstützung von Sekundarschülern aus öffentlichen Mitteln dahinfallen sollte; jedoch müsste dieselbe einen andern Zweck und einen andern Modus der Ausführung erhalten. Man könnte hiedurch, abgesehen von der Errichtung neuer Sekundarschulen, wo immer das Bedürfniss sich zeigt, die Frequenz dieser Schulen steigern. Eine solche Steigerung aber wäre möglich ohne Vermehrung der Lehrkräfte, wenigstens in den Landbezirken. Es weisen nämlich von den 91 Schulen im Jahr 1886/87 noch 55 eine Schülerzahl von weniger als 35 auf, darunter 41 weniger als 30 und von diesen sogar noch 12 unter 20 Schüler; in den 6 Bezirken Affoltern, Uster, Pfäffikon, Andelfingen, Bülach und Dielsdorf findet sich je nur eine einzige Sekundarschule mit mehr als 35 Schülern.

Früher wurde der Vorschlag gemacht, durch Geldbeiträge, Sustentationsbeiträge, den Eltern den Ausfall des Verdienstes ihrer Kinder während des Sekundarschulbesuchs zu ersetzen. Es ist aber kaum eine Aufgabe des Staates, in die Lücke zu treten, wenn viele Arbeitgeber ihre Arbeiter schlecht bezahlen. Sodann würden solche Sustentationsbeiträge die Schattenseiten des bisherigen Stipendienwesens neu hervortreten lassen. Das Fabrikgesetz verbietet die Fabrikarbeit der Kinder nicht nur, um für vermehrten Schulunterricht Raum zu schaffen, sondern um durch die Wegräumung der Konkurrenz die Lohnverhält-

nisse der Erwachsenen zu verbessern. Man darf wohl diesen richtigen und wichtigen nationalökonomischen Grundsatz auch auf die Kinder anderer Berufsklassen ausdehnen. Wenn in verschiedenen Gemeinden die grosse Mehrzahl der Einwohner zu der Einsicht gekommen ist, dass es nicht wohlgethan sei, aus 13- und 14-jährigen Kindern Verdienst herauszupressen, so liegt es nicht in der Aufgabe des Staates, dieser bessern Einsicht entgegenzutreten, und durch Geldbeiträge den Schein zu erzeugen, als habe der Staat die Pflicht, den Eltern für den Ausfall dieses Verdienstes Ersatz zu bieten. Dagegen ist es eine verdienstliche Aufgabe des Staates, die Hindernisse möglichst aus dem Wege zu räumen, welche dem Besuche der Sekundarschule im Wege stehen. Aus dem tabellarischen Jahresbericht der Erziehungsdirektion für das Schuljahr 1885/86 ersieht man, dass in den einzelnen Bezirken sich folgende Prozentzahlen der aus der Alltags- in die Sekundarschule übertretenden Kinder ergeben:

Zürich	51,9 0/0	Uster	26,4 0/0
Winterthur	42,0 »	Affoltern	26,3 »
Horgen	34,1 »	Bülach	25,5 »
Meilen	31,3 »	Hinweil	24,2 »
Dielsdorf	27,4 »	Pfäffikon	18,2 »
Andelfingen	26,7 »	Durchschnitt	35 0/0.

Hieraus ist zu schliessen:

1) Die Frequenz der Sekundarschule hängt wesentlich von der Entfernung vom Schullokal ab. In den beiden Stadt- und den Seebezirken ist für die grosse Mehrzahl der Kinder eine Sekundarschule in der Nähe. In den beiden Bergbezirken ist für einen grossen Theil der Schüler die Sekundarschule abgelegen und deren Besuch mit Schwierigkeiten und grossen Kosten verbunden.

2) In den städtischen Gemeinden, in denen das soziale Leben am stärksten pulsirt, sehen die Eltern je länger je mehr ein, dass sie gut thun, auf den minimen Verdienst, den ihnen 13—14jährige Kinder gewähren können, zu verzichten und die auf die Alltagschule folgenden zwei Jahre auf deren weitere Ausbildung zu verwenden.

Das grösste Hinderniss des Sekundarschulbesuchs ist offenbar der weite Schulweg. Die Beköstigung der Kinder über den Mittag und die Bekleidung, besonders zur Winterzeit, müssen vielen Eltern schwere Sorgen machen. Hier schaffe der Staat Erleichterung. Er thue einen kräftigen

Griff in sein Betreffniss am Ertrag des Alkoholmonopols und ermögliche es, dass man einen unentgeltlichen Mittagstisch einrichte für alle Sekundarschüler, welche über den Mittag nicht nach Hause gehen können, dass man ärmlich gekleidete Schüler besonders im Winter mit gutem Schuhwerk und genügenden Kleidern versehen kann. Diese Wohlthat könnte man auch denjenigen erweisen, welche zwar keinen weiten Schulweg haben, aber deren Aussehen die Noth des elterlichen Hauses verräth. Auch dürfte es sich empfehlen, solchen Schülern, die stundenweit von der Schule wegwohnen, bei gar schlechtem Wetter eine Nachtherberge einzurichten. Das Alles liesse sich bewerkstelligen ohne das System der Anmeldung und der peinlichen Nachforschung über die ökonomischen Verhältnisse der Familien, und man wäre sicher, dass diese Wohlthaten wirklich den Kindern zu gute kämen, während man bei Geldbeiträgen sich über die richtige Verwendung nie Gewissheit verschaffen kann.

Wenn also Geldbeiträge für Schüler der zwei ersten Klassen nicht zu empfehlen sind, so wäre dagegen eine Ausnahme angezeigt für diejenigen der 3. resp. 4. Klasse, ja man dürfte diesen erheblich grössere Stipendien verabreichen. Wenn ein unbemittelter Vater sich entschliesst, seinen Knaben noch ein drittes Jahr in die Sekundarschule zu schicken, so bringt er ein wirkliches und beträchtliches Opfer. Von den Schülern der 2. Klasse geht durchschnittlich nur $\frac{1}{4}$ in die 3. Klasse über. Und doch ist gerade der Unterricht in der letztern wegen der grössern geistigen Reife der Schüler der fruchtbarste. Natürlich dürften nur strebsame und brave Schüler unterstützt werden; man würde solche während des Besuchs der beiden ersten Klassen aus den übrigen leicht herausfinden.

Eine logische Konsequenz der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel ist das Obligatorium derselben und der Staatsverlag. Das Obligatorium der Lehrmittel wurde durch Scherr im Kanton Zürich eingeführt. Der geniale Begründer unseres Schulwesens rechnete es sich zum Verdienste an, dieser in der Geschichte der Schulentwicklung ganz neuen Idee zum Durchbruche verholfen zu haben. Er betrachtete als wichtige Folgen derselben:

- 1) Bisher unerreichte Wohlfeilheit;
- 2) Möglichkeit einer gleichen Methode, die bei der Heranbildung der Lehrer schon geübt werden kann;
- 3) Abstufung eines gleichmässigen Lehrplans.

Das Obligatorium der Lehrmittel hat sich nun seit einem halben Jahrhundert als eine segensreiche Einrichtung bewährt; es ist ein kräftiges Mittel zur Wahrung der Einheit, der Kraft und des Einflusses des Schulorganismus. Die Lehrerschaft des Kantons Zürich hat sich deshalb wiederholt, und, wenige Ausnahmen abgerechnet, einmüthig für die Beibehaltung desselben ausgesprochen, so im Jahre 1881 mit 393 gegen 67, und an der ausserordentlichen Synode dieses Jahres mit 209 gegen 56 Stimmen; letztere erklärten sich für § 27 des Kommissional-Entwurfes.

Oft wird den obligatorischen Lehrmitteln geringere Qualität beigemessen, als den übrigen im Buchhandel erscheinenden. Diess beruht auf Irrthum. Ein Umstand, der die Güte der Erstern verbürgt, ist gewiss darin zu erblicken, dass die Ausarbeitung derselben seit einer langen Reihe von Jahren jeweilen den bewährtesten Lehrern und Fachleuten übertragen, und dass Anlage und Ausführung mit besonderer Sorgfalt kontrolirt wurden. Mehrere derselben mussten denn auch seit vielen Jahren kaum je eingreifenden Veränderungen unterzogen werden. Bei andern wurden Veränderungen zwar nöthig durch die Fortschritte in der Methodik, in der Kenntniss und Bearbeitung des Lehrstoffes; aber selten wurde durch die Umarbeitung der Charakter der Bücher vollständig umgewandelt, was wieder für die Güte derselben spricht. Schliesslich sei erwähnt, dass ein indirekter Beweis für die Brauchbarkeit unserer obligatorischen Lehrmittel auch darin erblickt werden mag, dass mehrere derselben in andern Kantonen eingeführt wurden und selbst im Auslande Beachtung und Verwendung fanden. Der Gebrauch verschiedener Lehrmittel auf derselben Schulstufe müsste unbedingt Verwirrung und Störung erzeugen, wo häufige Verschiebung von kinderreichen Familien aus einer Gemeinde in die andere stattfindet. Auch die Vorschrift, dass alle einzuführenden Lehrmittel den Anforderungen des Lehrplanes entsprechen müssten, würde hierin nichts ändern; denn der Lehrplan enthält nur in den allgemeinsten Umrissen die Vorschriften über den in einem Jahre zu behandelnden Unterrichtsstoff. Die Lehrmittel aber können diesen Stoff in der manigfaltigsten Weise gruppiren und bearbeiten. In dieser Manigfaltigkeit aber läge gerade die Klippe, die das Obligatorium vermeidet. Damit soll nicht gesagt werden, dass der Lehrer nicht die Vorzüge, die ein anderes Lehrbuch besitzt, auch anerkennen und mit denen des obligatorischen im Unterrichte vereinigen könne.

Mit der Frage des Obligatoriums hängt diejenige des Staatsverlags zusammen. Sie ist wesentlich finanzieller Natur. Nachdem die Versammlung der Schulsynode im Jahre 1850 dem Erziehungsrathe den Wunsch ausgesprochen hatte, er möchte dahin wirken, dass die Staatsbehörden in Zukunft den Verlag der Lehrmittel übernehmen, veranstaltete der Erziehungsrath eine allseitige Prüfung dieser Frage. Es zeigte sich nun, dass durch den Staatsverlag eine Ersparniss von mindestens $\frac{1}{3}$ des Preises zu erzielen sei. Dieses Ergebniss der Untersuchung führte 1851 zu dem Beschlusse des Regierungsrathes, welcher den Erziehungsrath zur Uebernahme des Verlages bei der Ausgabe neuer Lehrmittel, und so weit thunlich auch sonst, ermächtigte. Diesem Beschlusse wurde seit 36 Jahren nachgelebt, soweit wir beurtheilen können, zu Nutz und Frommen des Volkes. Denn der Privatverlag hat vor allem aus den pekuniären Erfolg im Auge; er treibt mit den Lehrmitteln Handel, wie mit anderer Waare Handel getrieben wird; auf den Gehalt und die Güte kommt es ihm nicht in erster Linie an, sondern auf den Absatz. Der Staatsverlag hat nicht mit denselben Faktoren zu rechnen. Er will nicht ein Geschäft machen; der Absatz ist ihm gewiss. Sein einziges und ausschlaggebendes Bestreben ist, möglichst vollkommene Lehrmittel in die Hände der Schulkinder gelangen zu lassen. Er ist deshalb eher als der Privatverlag darauf aufmerksam, dass Verbesserungen rasch durchgeführt werden. Er legt namentlich auch Gewicht darauf, die äussere Erscheinung der Lehrmittel den pädagogischen Anforderungen gemäss zu gestalten, also in Papier, Druck, Illustrationen, Einband etc. das Beste und Dauerhafteste zu liefern. Der kantonale Lehrmittelverlag hat seit seinem Bestande dem Zürchervolke Hunderttausende von Franken, vielleicht Millionen erspart, die ohne ihn in die Taschen weniger Verleger geflossen wären. Trotzdem er die Bücher zum Erstellungspreise verkauft und nur zur Deckung der Verwaltungskosten einen geringen Zuschlag berechnet, überstiegen am 31. Dezember 1886 seine Aktiven die Passiven um den Betrag von 60,747 Fr. 54 Rp. Er hat also auch für den Kanton als Ganzes günstige finanzielle Ergebnisse erreicht. Vom finanziellen Standpunkte aus wäre es geradezu unbegreiflich, wenn bei unentgeltlicher Verabreichung der Lehrmittel nicht Obligatorium und Staatsverlag mit einander verbunden würden.

Dass bei der Einführung neuer Lehrmittel und bei der Umgestaltung schon vorhandener auf die Wünsche der Lehrerschaft Rücksicht genommen werde, ist eigentlich eine selbstverständliche Forderung. Das beste Lehrmittel ist allerdings der tüchtige Lehrer. Aber auch diesem wird viel unnütze Mühe und Arbeit erspart durch die Ausrüstung der Schüler und der Schule mit vorzüglichen Hilfsmitteln individueller und allgemeiner Art. Bei der Erstellung und Umänderung sollen die bereits gemachten Erfahrungen zu Rathe gezogen werden. Nur hiedurch ist es möglich, das allzu starke Hervortreten persönlicher Liebhabereien der Verfasser zu beschränken und die Forderungen der Pädagogik und Methodik einzige Richtschnur sein zu lassen. Diese Rücksicht ist zugleich ein Grund für das Festhalten am Obligatorium. Das Schulgesetz vom Jahre 1859 regulirt das Begutachtungsrecht der Lehrer; es setzt voraus, dass die Gutachten durch die Kapitel vorberathen und in einer Versammlung von Abgeordneten dieser Korporationen endgültig festgesetzt werden. Während 10 Jahren wurde diese Bestimmung in der Weise durchgeführt, dass die neu erschienenen Lehrmittel in einer beschränkten Anzahl von Exemplaren gedruckt und den Kapiteln zur Begutachtung übergeben wurden. Nach Eingang der Gutachten wurden sie mit Rücksicht auf die Wünsche der Lehrer revidirt und obligatorisch erklärt. Aus mehreren Gründen erschien dieses Verfahren unpraktisch und kostspielig. Deshalb wurden von 1869 an die Lehrbücher etc., nachdem sie von einer Expertenkommission geprüft waren, provisorisch obligatorisch erklärt und nach Ablauf einer Frist von 3—4 Jahren, nachdem sie also durch die Praxis erprobt worden, der Begutachtung der Lehrerschaft unterstellt. Die Synode ist nun der Ansicht, dass ein Modus sich werde finden lassen, welcher das Begutachtungsrecht der Lehrerschaft erhält und ohne zu viel ökonomischen Aufwand sich durchführen lässt.

Die Fortbildungsschule.

In fast prophetischer Vorahnung signalisirte Scherr bereits vor 45 Jahren die Klagen, welche man gegen die Volksschule erheben werde, weil ihre Früchte nicht den gehegten Erwartungen entsprächen. Er hob die Nothwendigkeit einer vollständigen Organisation der allgemeinen Volksschule bis zum Eintritt der jungen Leute ins bürgerliche Alter hervor.

» Die Kinderschule, sagt ein anderer Pädagoge, kann weder den Bildungsfond so äufnen noch den Bildungstrieb so stark anregen, dass der junge Mensch nach seinem Austritt weitere Bildungsmittel von selbst aufsucht; sie vermag auch nicht die positiven Kenntnisse zu vermitteln, welche Familie, Beruf, Staat sehr oft von dem Menschen verlangen.« Erst auf späterer Stufe der Entwicklung ist eigenes Denken, selbstständige Verarbeitung der Bildungsstoffe möglich, da erwacht auch das Interesse für jene Vereinigungen und Lebensformen, die früher dem Kinde fremd und unverständlich erschienen. » Wer sollte es nicht für nothwendig erachten, dass dem jungen Menschen vor dem Eintritte in diese Lebenskreise eine spezielle geistige Aussteuer bereitet werde? « Fortbildungsschulen entsprechen ebensowohl den Forderungen der Humanität, wie des beruflichen und bürgerlichen Lebens.

Seit bald 30 Jahren fassten solche Schulen im Kanton Zürich in grösserer Ausdehnung Wurzel. Zuerst entstanden Gewerbe- oder Handwerkerschulen. Im Verlaufe der Zeit traten denselben Fortbildungsschulen mit allgemeinen Bildungszwecken an die Seite, und heute ist die Zahl dieser letztern dreimal grösser, als die der erstern. Dieses Verhältniss ist zu begrüessen. Der Staat unterstützt beide Arten von Schulen; in seinem Wesen liegt es, dass er das hervorhebe und pflege, was Allen zu gute kommt. Einzig durch die allgemeine Fortbildungsschule wird das grosse materielle und geistige Kapital, welches in der Kinderschule angelegt ist, gesichert und produktiv gemacht.

Die berufliche Fortbildungsschule wird noch lange Zeit ihren fakultativen Charakter beibehalten müssen. Die Zeit vom 14. oder 15. bis zum 17. oder 18. Altersjahr ist für die meisten jungen Leute die Lehrzeit, in welcher die beruflichen Interessen vorwiegen. Die Knaben sind dann alt genug, um die Nothwendigkeit einzusehen, die praktische Lehre durch theoretische Ausbildung zu ergänzen. Freilich ist, wie die Erfahrung lehrt, nicht bei allen jungen Leuten das Bewusstsein dieser Nothwendigkeit so lebhaft, dass es sich zum praktischen Willen und zur That umsetzt. Manche sehen die Lücken ihres Wissens wohl ein, sind aber zu schlaff, um die Ausfüllung derselben sich angelegen sein zu lassen. Aber es ist zu hoffen, dass der Handwerks- und Gewerbebestand, der je länger je mehr erkennt, dass er nur bei vermehrter Bildung bestehen und gedeihen kann, seinen moralischen Einfluss geltend mache, sei es dass die Lehrlingsprüfungen verallge-

meinert werden, in welchen der Prüfling sich auch über theoretische Bildung ausweisen muss, sei es dass die Handwerkerverbände es den Meistern zur Pflicht machen, ihre Lehrlinge in die Fortbildungsschule zu schicken. Aber der Staat besitzt noch nicht alle Hilfsmittel, um für jeden Beruf den richtigen Fortbildungsunterricht zu geben; er darf auch keinen zwingen, die für seinen Beruf nothwendigen speziellen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Anders verhält es sich mit der bürgerlichen Ausbildung. Der Staat hat das höchste Interesse daran, ja es ist eine Lebensfrage für ihn, die jungen Leute für die Erfüllung ihrer staatlichen Pflichten tüchtig zu machen, namentlich seit der letzte Entscheid in den wichtigsten Fragen unmittelbar in die Hand der Bürger gelegt ist. Referendum und Initiative sind herrliche Errungenschaften, aber nur dann, wenn sie von einem erleuchteten Volke gehandhabt werden, sonst werden sie zum Hemmschuh einer gesunden Entwicklung, zum Werkzeug egoistischer und reaktionärer Bestrebungen. Indem in der Vorlage des Regierungsrathes die Zivilschule gestrichen wurde, beraubte man dieselbe eines Edelsteins. Zur Zeit des Repräsentativsystems, wo der Bürger nur Vertreter zu wählen hatte und alles andere zutrauensvoll ihnen überlassen durfte, mochte man mit der Schule zufrieden sein, wenn sie »bürgerlich brauchbare« Menschen heranzog; der demokratische Staat mit seinen ausgedehnten Volksrechten bedarf tüchtiger und zielbewusster Bürger. Die beiden Minderheiten der Kommission, welche die Fortbildungsschule vom 15. oder 16. Jahre an für 2 oder 3 Jahre obligatorisch erklären wollen, haben die bürgerliche Unterweisung unter die Unterrichtsfächer aufgenommen; sie berücksichtigen wohl zu wenig, dass dadurch: 1) das Programm der Fortbildungsschule, die ja auf dieser Stufe vorwiegend Berufsschule ist, zu stark belastet wird, und dass: 2) Knaben dieses Alters für Verfassungs- und Gesetzeskunde um so weniger Interesse haben, je weiter für sie zeitlich die Rekrutenprüfung und der Beginn der bürgerlichen Mündigkeit abliegen.

Der Initiativvorschlag setzt nahezu die doppelte Stundenzahl an gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrathes, dies ist ein Vorzug des erstern, dem die Synode grosse Bedeutung beimisst, weil dadurch Raum gegeben wird für die Betonung der allgemein bildenden Fächer. Die Zivilschule zerfällt hienach in zwei Kurse, deren erster als Vorbereitungs-klasse (17. Altersjahr) neben deutscher Sprache Rechnen, Geographie und Ge-

schichte der Schweiz als Unterrichtsgegenstände umfasst. Vom Besuch dieses Kurses könnten diejenigen entbunden werden, welche sich durch eine Prüfung über genügende Kenntnisse in diesen Fächern ausweisen. Im zweiten Kurse würde ebenfalls in 70—80 Stunden nur Verfassungskunde behandelt. Von diesem Unterricht dürfte niemand dispensirt werden, der nicht eine höhere Schule besucht hätte, in welcher die bürgerliche Unterweisung Berücksichtigung findet. Ein solcher Unterricht, von tüchtigen Lehrern in taktvoller Weise ertheilt, müsste höchst erfreuliche Resultate erzielen. Das Verständniss für öffentliche Fragen und der vaterländische Sinn würden mächtig geweckt. Dadurch würde ein wohlthätiges Gegengewicht geschaffen gegen die Uebergriffe des Vereinswesens, welches in einseitiger und für das Staatsleben nachtheiliger Weise den Gedankenkreis der jungen Bürger zur Zeit ausfüllt.

Die Aussicht auf die obligatorische Zivilschule wird eine fördernde Rückwirkung auf den Besuch der freiwilligen Fortbildungsschule ausüben, indem mancher, um nicht im 17. Jahr beschämende Lücken in den Elementarkenntnissen zeigen zu müssen, bei Zeiten auf Ausfüllung derselben Bedacht nehmen wird.

An den freiwilligen Fortbildungsschulen werden, wie bisher, die allgemeinen Fächer von den Primar- und Sekundarlehrern, die speziellen Berufsfächer von Fachleuten ertheilt werden können. Im ersten Kurse der Zivilschule werden auch die Lehrer der Volksschule ausreichen, für den zweiten Kurs jedoch, für den Unterricht in der Verfassungskunde bedarf es speziell für diese Aufgabe ausgebildeter Lehrer. Zu der Heranbildung solcher müssten an der Lehramtsschule Kurse für Rechtskunde und Nationalökonomie eingerichtet werden.

Die Synode hält es für richtig, dass Staatsunterstützungen auch verabreicht werden für Fortbildungsschulen für Mädchen, welche sich in den allgemein bildenden Fächern vervollkommen oder sich zur rationellen Führung des Hauswesens befähigen wollen; auch die Mädchen haben ein Anrecht auf vollständige Erziehung. Von einem Obligatorium der Mädchenfortbildungsschule dürfte aus mehrfachen Gründen abgesehen werden.

Die Uebernahme der Lehrerbesoldungen durch den Staat.

Die Grundidee, auf welcher jeder Staatsorganismus beruht und sich aufbaut, ist diejenige gegenseitiger Unterstützung und Hülfeleistung. Die Gesammtheit der Bürger übernimmt die Lösung der Aufgaben, welche die Kraft des Einzelnen oder selbst grösserer Vereinigungen, wie Korporationen, Gemeinden etc. übersteigen. Vielfach sind die Ansprüche, die in dieser Richtung bereits vom Staate befriedigt, vielfach sind die, welche täglich neu erhoben werden. Ein solcher erst vor kurzer Zeit in grössern Kreisen bekannt gewordener Anspruch oder Vorschlag ist derjenige, welcher auf Uebernahme der Ausrichtung sämtlicher Lehrerbesoldungen durch den Kanton hinzielt.

Der Staat unterhält Spitäler für die Kranken; er sorgt für Ruhe und Ordnung durch den Unterhalt zahlreicher Polizeiorgane; er besoldet die Richter, die Hüter des Rechts, die Geistlichen, die Spender des Trostes für die Gläubigen; er gründet höhere Schulen, deren reiche Entwicklung sein Lob verkündet. Der Staat übernimmt also eine Reihe von Aufgaben, deren Lösung das physische oder geistige Wohl der Bürger fördert, und er trägt die daraus entstehenden Lasten in vollem Masse allein. Auf dem Gebiete des Volksschulwesens bleibt der Staat jener von ihm eingeschlagenen Richtung nicht mehr treu: er lässt die Gemeinden einen grossen Theil der Last tragen. Die kantonale Verfassung äussert hierüber Folgendes: »Die Förderung der allgemeinen Volksbildung und der republikanischen Bürgerbildung ist Sache des Staates. Der obligatorische Volksunterricht ist unentgeltlich. Der Staat übernimmt unter Mitbetheiligung der Gemeinden die hiefür erforderlichen Leistungen.« Bei der Festsetzung dieses Verhältnisses oder vielmehr bei der praktischen Durchführung jener Bestimmungen war wohl die Ansicht massgebend, dass die Bevölkerung der Gemeinden wesentlich stabil sei, und die Vortheile gesteigerter Bildung also in erster Linie auch den Gemeinden zufallen. Die Verhältnisse haben sich in dieser Beziehung einigermassen geändert; Jahr für Jahr findet eine beträchtliche Verschiebung der Gemeindebevölkerung statt. Die Gemeinde ist nicht mehr der fest gefügte Organismus wie früher, ihre Abgeschlossenheit ist verschwunden, ihre Bedeutung ist im Rückgange begriffen; am auffallendsten zeigt sich dieser Zerfall bei den Bürgergemeinden. Gesteigerte

Volksbildung kommt also nicht mehr vorzugsweise der Gemeinde zu gute. Sehr vielen Gemeinden beginnt auch die finanzielle Kraft zur Fortführung der bisher übernommenen Aufgaben zu fehlen. Diese Wahrnehmungen sollten dazu führen, dass man den vorhin zitierten Satz der Verfassung dahin auslege, dass der Staat die Hauptleistung für das Volksschulwesen übernehme und die Gemeinden bloss Beiträge daran leisten; dies würde eine Umkehrung des bisheriger Verhältnisses bedeuten.

Der Staat organisirt das Schulwesen; er nöthigt die Gemeinden zur Anstellung von Lehrern, er schreibt die Besoldung derselben vor, warum sollte er nicht auch die betreffenden ökonomischen Leistungen selbst übernehmen? Thäte er es, so würde er in wesentlicher Weise die allgemeine Volksbildung fördern. Die Furcht vor der Vermehrung der jährlich wiederkehrenden Auslagen für die Lehrerbesoldung verhinderte in nicht seltenen Fällen die Errichtung neuer Lehrstellen. Dies machte sich namentlich in den Sekundarschulkreisen geltend. Die Folge davon ist einerseits die Ueberfüllung der Schulen und Schulabtheilungen, anderseits die künstliche Hemmung der Entwicklung des Sekundarschulbesuches durch massenhafte Rückweisung von angemeldeten Schülern. Die Sekundarschulkreise sind eben in weniger günstiger Lage als die Primarschulen, weil sie geringere Schulfonds besitzen, als diese. Letztere können aus den Erträgnissen der Fonds einen nicht unbedeutenden Theil ihrer Ausgaben bestreiten; erstere sind auf die direkte Besteuerung der Kreisgenossen angewiesen. Es würde sich aus diesen Gründen empfehlen, mindestens die Besoldung der Sekundarlehrer dem Staate zu überbinden. Um es aber auch ärmern Kreisen möglich zu machen, einen Theil der verfügbaren Finanzkräfte für den weitem Ausbau der täglichen Schule, d. h. für die Errichtung von Sekundarschulen zu verwenden, empfiehlt sich die Uebernahme sämtlicher Lehrerbesoldungen durch den Kanton. Die Ansicht, dass die zukünftige Entwicklung in dieser Richtung erfolge, scheint auch in den Behörden zum Durchbruche zu gelangen; sowohl der Entwurf des Regierungsrathes, als derjenige einer Kommissionsminderheit wollen die Besoldung der Lehrer an den neu zu gründenden Fortbildungs- resp. Zivilschulen dem Staate überbinden.

Wie sehr es nothwendig ist, zur weitem Verallgemeinerung des Besuches der Sekundarschule Mittel zur Verfügung zu stellen, zeigt eine Uebersicht der Frequenzverhältnisse derselben nach den Bezirken geordnet.

Bezirk	Schuljahr											1875/85 %
	1875/76	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	
Zürich . .	1335	1309	1414	1376	1367	1316	1369	1447	1464	1480	1617	+ 21 %
Affoltern .	144	166	171	158	155	142	140	138	129	130	137	— 5 %
Horgen . .	346	365	391	382	362	347	380	408	469	382	388	+ 12 %
Meilen . .	248	284	270	255	302	227	229	222	217	199	197	— 20 %
Hinweil . .	296	314	268	279	290	282	271	256	263	296	297	0 %
Uster . .	199	191	208	195	169	183	193	199	184	178	185	— 7 %
Pfäffikon .	165	170	159	166	158	137	133	122	122	125	128	— 22 %
Winterthur	649	694	685	691	718	729	722	670	679	737	754	+ 16 %
Andelfingen	279	256	252	243	232	206	176	197	203	202	182	— 35 %
Bülach . .	282	309	280	237	206	231	218	232	232	240	233	— 17 %
Dielsdorf .	174	196	206	187	185	184	173	144	158	174	170	— 2 %
T o t a l .	4117	4254	4304	4169	4144	3984	4004	4035	4120	4143	4288	+ 4 %

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, dass in acht Bezirken seit ungefähr 10 Jahren ein allmäliger Rückgang im Besuche der Sekundarschule stattfand; nur die beiden Stadtbezirke zeigen ein fast ununterbrochenes Anwachsen der Schülerzahl. Die erwähnte Erscheinung mag wohl zum Theil eine Folge der allgemeinen Krisis sein; gewiss ist, dass ein weiteres Zurückgehen der Schülerzahl von grossem Schaden für die Volksbildung wäre; gegen solche Gefahr ist mit aller Macht anzukämpfen.

Nach den Erhebungen der Erziehungskanzlei würde die Uebernahme der Primarlehrerbesoldungen das kantonale Budget jährlich um ca. 260,000 Fr. mehr belasten; die Mehrbelastung durch Uebernahme der Sekundarlehrerbesoldungen würde im Anfange nach ungefährender Schätzung 80,000 Fr. betragen; sie müsste aber mit der Zunahme der Schülerzahl und der Zahl der Schulen in ganz erheblicher Weise steigen.

Die Organisation des Religionsunterrichtes.

»Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.« Dieser Satz der Bundesverfassung gibt zwar keine positiven Wegleitungen, wie der Religionsunterricht in der Schule zu organisiren sei; er schreibt aber wenigstens vor, was im Unterrichte der öffentlichen Schule nicht geschehen dürfe. Es darf nicht ein Angriff auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit stattfinden. Und

Artikel 63 der kantonalen Verfassung sagt noch deutlicher: »Jeder Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ist ausgeschlossen«. Das heisst: Konfessionell gefärbter Religionsunterricht darf nicht obligatorisch erklärt werden. Die beiden zitierten Verfassungsartikel stellen also keineswegs die Forderung auf, dass die Schule auf den Religionsunterricht verzichte. Die Schule müsste sich auch mit aller Kraft gegen ein derartiges Verlangen erklären. Sie bezweckt ja nicht nur die Bildung und Entwicklung der geistigen Kräfte und Anlagen zur Selbstbestimmung des Menschen überhaupt, sondern sie sucht die sittliche Selbstbestimmung jedem zu ermöglichen; sie sucht zum Humanismus zu bilden. Dieses Ziel zu erreichen, muss ihr auch der Religionsunterricht helfen. Die Existenz desselben ist also weniger eine kirchliche als eine pädagogische Frage und Forderung, und nach pädagogischen und nicht nach kirchlichen Rücksichten hat deshalb seine Organisation zu erfolgen. Hieraus sowohl, als auch aus den zitierten Verfassungsbestimmungen folgt aber, dass nicht konfessionelle, kirchliche Amtsstellen und Behörden in diese Organisation einzugreifen haben. Seit einer langen Reihe von Jahren wurden darum, so viel uns bekannt, die Bestimmungen des Schulgesetzes vom Jahre 1859, die sich auf diesen Gegenstand beziehen, nicht mehr gehandhabt. Jene Bestimmungen geben nämlich dem zürcherischen reformirten Kirchenrath das Recht, Lehrplan und Lehrbücher für den Religionsunterricht zu genehmigen. Mit Recht hat der Entwurf des Regierungsrathes dieselben fallen gelassen. Der Religionsunterricht der Primarschule wird auch besucht von Kindern von Katholiken, sogar von Juden; der Lehrplan darf deshalb nicht von einer Seite aufgestellt werden, die sich als Partei fühlen muss. Die Synode würde auf den Gegenstand nicht eingetreten sein, wenn nicht der Kommissionsentwurf die Bestimmungen des alten Gesetzes wieder aufgenommen hätte. Mit Einmuth spricht sich die Synode gegen die Beibehaltung der antiquirten Vorschriften aus. Indem sie dies thut, ist sie sich bewusst, auch jener Strömung entgegenzuarbeiten, welche in der Petition der katholischen Geistlichkeit Ausdruck fand und welche darauf hinzielt, den Religionsunterricht vollständig von der Schule zu trennen und der Kirche resp. der Geistlichkeit zu überweisen.

Die Organisation des Arbeitsunterrichtes für Mädchen.

Der Entwurf des Regierungsrathes will die bisher noch wenig fest gefügten Verhältnisse des Arbeitsunterrichtes für Mädchen in bestimmte Gestalt bringen. Er hält sich dabei in denjenigen Schranken, die ein für längere Dauer berechnetes Gesetz nothwendigerweise beachten muss, indem er die Regulirung vielfachen Details einer Verordnung vorbehält. Die Synode ist mit den von diesem Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen vollkommen einverstanden. Sie würde es bedauern, wenn die einheitliche Organisation des Arbeitsunterrichtes durch Beschlüsse von Gemeinde- oder Bezirksbehörden könnte durchbrochen werden. Im § 22, Absatz 2, und im § 24, Absatz 2 der Kommissionsvorlage ist diese Möglichkeit in Aussicht gestellt. Man sucht dadurch, wie auch der Bericht der Kommission andeutet, den Schulbehörden die Kompetenz einzuräumen, auch die Schüler der Elementarklassen zum Arbeitsunterrichte heranzuziehen. Schon gegenwärtig geschieht dies in mehreren grossen Gemeinden. Die Synode vermag hierin nicht einen Gewinn für die Kinder zu erblicken. Es wird heute schon nicht geklagt mit Vorwürfen gegen die Schule betreffend die Schädigung des jugendlichen Körpers durch die Einflüsse des Schullebens. Schiefwuchs, Kropf, Kurzsichtigkeit seien die Folgen der deletären Einwirkungen der Schule. Wie müssten solche Klagen sich häufen, wenn die Schule auch die Kleinsten zu Arbeiten heranzöge, die durch ihr wesentlich mechanisches Moment weniger als andere Schularbeiten geeignet sind, in erzieherischem Sinne zu wirken, und die auch sonst von dem, was des Kindes Herz und Gemüth bewegt, so weit abliegen. Man gönne doch dem Kleinen noch die Jahre der seligen Jugendlust, das Leben wird ihn zeitig genug in das Joch der Arbeit spannen und darin festhalten. Der Besuch der Arbeitsschule durch Elementarschüler sollte geradezu verboten werden.

Für die Heranbildung von Arbeitslehrerinnen nimmt der Kommissionsentwurf Kurse von 8 Monaten in Aussicht. Diese Kurse dürften gewiss ausreichen, um recht tüchtige Kräfte der Schule zuzuführen; aber es liegt die Befürchtung nahe, dass die verhältnissmässig niedrige Besoldung von zirka 180 Fr. jährlich es kleinen Gemeinden fast unmöglich machen würde, so tüchtig vorgebildete Arbeitslehrerinnen zu erwerben.

Eine vermehrte Bildungszeit ruft nothwendig auch einer Vermehrung der Ansprüche an die ökonomische Entschädigung.

Die Synode kann sich auch nicht befreunden mit der Bestimmung des § 26 der Kommissionsvorlage, wonach nur diejenigen Arbeitslehrerinnen pensionsberechtigt wären, die 30 Jahre lang ihre ganze Thätigkeit auf den Lehrberuf verwendet hätten. Solche Arbeitslehrerinnen gäbe es nur in Städten und grössern Ortschaften. Sie sind schon durch Stellung, Besoldung und anderweitige Umstände begünstigt, sollten nun die kleinen Gemeinden an die Pensionen dieser Lehrerinnen beisteuern, ohne Aussicht zu haben, ihre eigenen Lehrerinnen pensionirt zu sehen? Die Gerechtigkeit verlangt, dass alle gleichgestellt werden.

Die Schulsynode ist sich wohl bewusst, dass die von ihr befürworteten Maassregeln zur Hebung der Volksbildung nur mit grossen finanziellen Opfern durchzuführen sind, aber sie hat die tiefe Ueberzeugung, dass diese Opfer wohl begründet und wohl angewendet wären und sie vertraut auch auf den Willen des Volkes, dieselben zu tragen. Rings um uns mühen sich die Völker ab um den Vorrang im geistigen Wettbewerb. Wehe dem Kurzsichtigen, der in diesem Kampfe lässig ist und der es verschmäht, die Waffen blank zu erhalten; er wird zertreten werden. Wenn es wahr ist, dass jede Zeit ihren eigenen Kampf und ihr eigenes Gepräge hat, so ist das Gepräge unserer Zeit, dünkt uns, die stets wachsende Sorge für die Erweiterung und Vertiefung der Bildung. Alles Volk drängt sich um die Tempel der Bildung, um die Hallen der Wissenschaft; jeder will seinen Theil von dem allgemeinen Gute der Menschheit, jeder will Bürger sein im Reiche der Gedanken, im Reiche des Geistes. An der Republik ist es, keines ihrer Glieder von diesem Bürgerrecht auszuschliessen. Die Fragen, welche heute die Gemüther aller Völker in zitternder Aufregung erhalten, die sozialen Probleme, sind nicht nur Brodfragen, sondern vor Allem und in ihrem innersten Wesen Fragen der Bildung. Volksbildung wirkt nicht nur Volksbefreiung sondern Volksbeglückung.
